Satzung der Stadt Arnsberg
für die Benutzung des Krankentransport- und Rettungsdienstes
und die Erhebung von Gebühren vom 10.03.1994
Stand: 03.07.2025

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 Buchstabe f und 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW 1994, S. 666/SGV NW2023) in der z. Z. geltenden Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) in der z. Z. gültigen Fassung in Verbindung mit § 6 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV NW S. 458/SGV NW 215) in der z. Z. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Arnsberg am 02.07.2025 folgende 7. Änderung der Satzung der Stadt Arnsberg für die Benutzung des Krankentransport- und Rettungsdienstes und die Erhebung von Gebühren vom 10.03.1994 beschlossen:

§ 1
Trägerschaft und Aufgabe

(1) Die Stadt Arnsberg ist als große kreisangehörige Stadt Träger von zwei Rettungswachen (§ 6 Abs. 2 RettG).

(2) Aufgabe des Rettungsdienstes ist es, bei Notfallpatienten lebensrettende Maßnahmen am Notfallort durchzuführen und die Transportfähigkeit herzustellen, sowie diese Personen unter Aufrechterhaltung der Transportfähigkeit und Vermeidung weiterer Schäden in ein geeignetes Krankenhaus zu bringen. Notfallpatienten sind Personen, die sich in infolge von Verletzung, Krankheit oder sonstigen Umständen entweder in Lebensgefahr befinden oder deren Gesundheitszustand in kurzer Zeit eine wesentliche Verschlechterung besorgen lässt, sofern nicht unverzüglich medizinische Hilfe eingreift (Notfalltransporte/Rettungstransporte).

(3) Weiterhin ist es Aufgabe des Rettungsdienstes, Kranke, Verletzte oder sonstige hilfsbedürftige Personen, die keine Notfallpatienten sind, unter sachgemäßer Betreuung zu befördern (Krankentransport).

(4) Notfallpatienten haben Vorrang.

(5) Geisteskranke, geistesschwache, suchtkranke und alkoholisierte Personen dürfen nur dann befördert werden, wenn für ausreichenden Schutz des Fahrpersonals gesorgt ist. Die Bestimmungen des Gesetzes über die Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (PsychKG) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

(6) Zur Durchführung der Aufgaben nach Abs. 2 und 3 werden je nach Lage des Einzelfalles Rettungstransportwagen (RTW), Krankentransportwagen (KTW) – beide ggf. besetzt mit einem Notarzt – oder Personenkraftwagen (PKW) eingesetzt.

§ 2
Gebührengegenstand

Für die Inanspruchnahme des Krankentransport- und Rettungsdienstes der Stadt Arnsberg werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 3
Gebühren

1. Höhe der Gebühren nach Rettungsmittel

1.1 Rettungswagen (RTW) innerhalb des Stadtgebietes:	950,00 €
1.2 Krankentransportwagen (KTW) innerhalb des Stadtgebietes:	950,00 €
1.3 Notarzteinsatzfahrzeug (NEF) inkl. Notarzt innerhalb des Stadtgebietes:	1.520,00 €
1.4 Für Fahrten eines Rettungsmittels außerhalb des Stadtgebietes wird zusätzlich zu der Pauschalgebühr eine Gebühr pro Kilometer in Höhe von erhoben.	2,50 €

2. Sondergebühren

2.1 Wartezeiten

Wartezeiten bis zu einer Dauer von 30 Minuten werden nicht berechnet. Für jede weitere angefangenen 30 Minuten beträgt die Gebühr 25,50 €

2.2 Reinigung und Desinfektion

Ist eine über die allgemeine Säuberung hinausgehende besondere Reinigung bzw. Desinfektion des eingesetzten Fahrzeuges erforderlich, so werden vom Verursacher

a. für die besondere Reinigung	77,00 €
b. für die Desinfektion des Fahrzeuges	77,00 €

erhoben.

3. Sonstiges

3.1. Für Fahrten außerhalb des Stadtgebietes wird die auf volle Kilometer aufgerundete Fahrtstrecke zugrunde gelegt. Als Fahrtstrecke in diesem Sinne gilt der Weg von der Stadtgrenze bis zum Zielort des Transportes und zurück. Für die innerstädtisch zurückgelegte Entfernung wird die entsprechende Gebühr zusätzlich erhoben. Für die Ermittlung der Kilometerzahl ist das Ergebnis des Tachographen bzw. des Kilometerzählers maßgebend. Im Falle ihres Versagens gelten die Entfernungen von der Stadtgrenze bis zur Ortsmitte nach der amtlichen Entfernungskarte.

3.2. Die Erstattung der Kosten für den Einsatz eines Rettungshubschraubers bleibt von dieser Satzung unberührt.

3.3. Der Fahrzeugeinsatz bestimmt sich grundsätzlich nach der medizinischen Notwendigkeit. Wird aus organisatorischen Gründen ein anderes als das notwendige Fahrzeug eingesetzt, so richtet sich die Gebühr nach dem Fahrzeug, das für den Einsatz ausgereicht hätte, sofern dieses einen vergleichbaren Ausrüstungsstandard hatte.

3.4. Tragehilfe für den Rettungsdienst, die durch die Feuerwehr der Stadt Arnsberg geleistet wird, wird nach der jeweils gültigen Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Arnsberg berechnet.

§ 4
Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der willentlichen Inanspruchnahme des Krankentransport- und Rettungsdienstes der Stadt Arnsberg. Sie entsteht nicht, wenn die Fahrt zur Einsatzstelle abgebrochen wird, weil ein Tätigwerden nicht mehr notwendig ist. Eine Inanspruchnahme liegt vor bei den in § 1 Abs. 2 Satz 1 bzw. Abs. 3 genannten Tätigkeiten.

Auf den entgegenstehenden Willen kommt es nicht an, wenn der Notfallpatient nicht in der Lage ist, seinen Willen in rechtserheblicher Weise zu äußern.

(2) Für die missbräuchliche Anforderung eines Rettungsmittels ist die Verursacherin/ der Verursacher gem. § 14 Abs. 5 RettG NRW gebührenpflichtig; sie/er hat die entsprechende Gebühr nach § 3 Abs. 1 zu entrichten.

(3) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(4) In den Fällen des § 5 Abs. 2 wird die Gebühr sechs Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 5
Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet,

a) zu dessen Gunsten die Amtshandlung vorgenommen wird,
b) wer böswillig den Einsatz von Rettungsmitteln verursacht.

(2) Für Gebührenschuldner, die bei einer gesetzlichen Krankenkasse versichert sind, wird direkt mit dieser Krankenkasse abgerechnet, sofern eine ärztliche Notwendigkeitsbescheinigung für die in Anspruch genommenen Dienste vorliegt.

(3) Als Gebührenschuldner wird nicht herangezogen, wer als Geschäftsführer ohne Auftrag gehandelt hat.

(4) Im Übrigen bleibt die Haftung gesetzlicher Vertreter oder sonstiger Verpflichteter unberührt.

§ 6
Gebührengläubiger

(1) Gebührengläubiger ist die Stadt Arnsberg.

(2) Aus Gründen der Billigkeit (Vermeidung von Härtefällen, Handlungen, an denen ein besonderes öffentliches Interesse besteht), kann auf Antrag des Gebührenschuldners Gebührenermäßigung bzw. Gebührenbefreiung gewährt werden.

(3) Bei regelmäßig wiederkehrenden Fahrten sowie bei Fahrten über größere Entfernungen sind Sondervereinbarungen hinsichtlich der Gebühren in Ausnahmefällen möglich.

§ 7
Inkrafttreten

Diese 7. Änderung der Satzung der Stadt Arnsberg für die Benutzung des Krankentransport- und Rettungsdienstes und die Erhebung von Gebühren vom 10.03.1994 tritt rückwirkend zum 01. April 2025 in Kraft.